

AUSZUG

Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen

Vom 4. April 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-392

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Landesverwaltungs-
gesetzes verordnet das Innenministerium im Ein-
vernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, dem
Ministerium für Bildung und Wissenschaft, dem
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Um-
welt und ländliche Räume, dem Finanzministerium,
dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie sowie dem Ministerium für Sozia-
les, Gesundheit, Familie und Gleichstellung:

Abschnitt I

Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Artikel 39

Ausbildungszentrumsgesetz³⁹⁾

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung
der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009
(GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch
Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2011
(GVOBl. Schl.-H. S. 34), ist wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Satz 1 ist die Bezeichnung „der
Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsi-
denten“ durch die Bezeichnung „dem Innenmini-
sterium“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 und 4 ist die Bezeichnung
„die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsi-
dent“ durch die Bezeichnung „das Innenmini-
sterium“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Die
Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“
durch die Bezeichnung „Das Innenministerium“
ersetzt.
4. In § 27 Abs. 2 ist die Bezeichnung „der Minis-
terpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“
durch die Bezeichnung „dem Innenministerium“
ersetzt.
5. In § 31 Abs. 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Die
Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“
durch die Bezeichnung „Das Innenministerium“
ersetzt.
6. In § 34 ist die Bezeichnung „Die Ministerpräsi-
dentin oder der Ministerpräsident“ durch die
Bezeichnung „Das Innenministerium“ ersetzt.